



Bereitstellungstag: 26.10.2023

**Satzung vom 09.10.2023 zur Änderung der Satzung
der Stadt Kleve über Aufwandsentschädigung
für den Leiter der Freiwilligen Feuerwehr
der Stadt Kleve sowie seiner Stellvertreter
vom 08.02.2021**

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV. NRW. S. 916) und der §§ 3, 11, 12 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17.12.2015 (GV. NRW. S. 886), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 17.05.2018 (GV. NRW. S. 244), hat der Rat der Stadt Kleve in seiner Sitzung am 20.09.2023 folgende Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Kleve über Aufwandsentschädigung für den Leiter der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Kleve sowie seiner Stellvertreter vom 08.02.2021 beschlossen:

§ 1

Der § 2 wird wie folgt angepasst:

„§ 2 Höhe der Aufwandsentschädigung

Die monatliche pauschale Aufwandsentschädigung wird für nachfolgende aufgeführte Funktionsträger im angegebenen Umfang gewährt:

Funktionsträger	Aufwandsentschädigung (monatlich)
Leiter der Feuerwehr	840,00 €
Stellvertretender Leiter der Feuerwehr	600,00 €

”

**§ 2
Inkrafttreten**

Die Änderungssatzung tritt zum 01.11.2023 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kleve vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kleve, den 09.10.2023

Der Bürgermeister
Gebing